

Stellungnahme des Deutschen Vereins für die Stärkung der sozialen Dimension der EU-Politik – wirksame und verlässliche Sozialleistungssysteme schaffen

Die Stellungnahme (DV 28/15) wurde am 15. Dezember 2015 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

I. Vorbemerkungen	3
II. Auf Bestehendem aufbauen und Rahmenbedingungen besser nutzen	4
III. Grundsätze für wirksame und verlässliche Sozialleistungssysteme in Europa	6

I. Vorbemerkungen

In seiner Rede zur Lage der Europäischen Union (EU) hat Präsident Jean-Claude Juncker im September 2015 mit Blick auf die anstehenden Arbeiten der EU-Kommission die Entwicklung einer „Europäischen Säule der sozialen Rechte“ („European Pillar of social rights“) angekündigt.¹ Die Sozialkommissarin Marianne Thyssen schloss sich seiner Ankündigung an, ein Europa mit einem „Triple A Social Rating“² anzustreben. Die Europäische Union zieht zudem gegenwärtig eine Zwischenbilanz zur Strategie „Europa 2020“, wodurch sich Gelegenheit zur Nachjustierung gibt. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. wiederholt an dieser Stelle seine Forderung nach der Stärkung der sozialen Dimension in der EU³ und fordert eine stärkere Nutzung der vorhandenen Instrumente zur Fokussierung auf dringende soziale Probleme in den EU-Mitgliedstaaten. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat in seiner Funktion als Empfehlungen gebendes Beratungsorgan der Europäischen Union ebenfalls eine Stellungnahme über „Grundsätze wirksamer und verlässlicher Sozialleistungssysteme“⁴ vorgelegt.⁵

Der Deutsche Verein schließt sich der Kernaussage des EWSA an und spricht sich ebenfalls für eine stärkere soziale Komponente der Europäischen Union unter Wahrung der sozialpolitischen Zuständigkeiten in den Mitgliedstaaten aus. Bereits im Vorfeld diskutierten Mitglieder des Deutschen Vereins die vom EWSA vorgeschlagenen Grundsätze.⁶ Der Deutsche Verein unterstützt die vom EWSA erarbeiteten 17 Prinzipien und ergänzt diese durch einige weitere Grundsätze (siehe III.). Er fordert die Europäische Kommission auf, einen sozialpolitischen Diskurs öffentlich zu führen, sozialpolitische Prioritäten für die eigene Arbeit zu formulieren und Empfehlungen für europäische Mindestanforderungen für Sozialleistungssysteme zu erarbeiten. Aufbauend auf der Erfahrung mit bestehenden Maßnahmen und Anforderungen liefert der Deutsche Verein mit seiner Stellungnahme Impulse, die dazu beitragen können, die Situation in den Mitgliedstaaten zu ändern. Deutschland hat gute Erfahrungen mit dem in Deutschland geltenden Grundsatz der Subsidiarität gemacht, inklusive einer aktiven Rolle der Zivilgesellschaft, sowie mit einer solidarischen Finanzierung der Sozialleistungssysteme. Der Deutsche Verein gibt im Folgenden auf Basis seiner Erfahrung mit in Deutschland verankerten Grundlagen Empfehlungen für Grundsätze von Sozialleistungssystemen – wohlwissend, dass die politischen

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Anke Böckenhoff.

1 http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-15-5614_de.htm (5. November 2015).

2 https://ec.europa.eu/commission/2014-2019/thyssen/announcements/speech-seminar-new-start-social-europe-luxembourg_en (20. Oktober 2015).

3 Sozialpolitische Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union, veröffentlicht unter <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2013-sozialpolitischen-erwartungen-des-deutschen-vereins-an-die-eu-1179,50,1000.html> (20. Oktober 2015).

4 „Stellungnahme der Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft zum Thema Grundsätze wirksamer und verlässlicher Sozialleistungssysteme“ vom 17. September 2015 (SOC/520), veröffentlicht unter <https://webapi.eesc.europa.eu/documents/anonymous/eesc-2015-01011-00-02-ac-tra-de.docx> (30. Oktober 2015).

5 Der EWSA betont in seiner Stellungnahme die Vielfalt der Sozialsysteme in Europa und „bezieht sich auf ‚Sozialleistungen‘, die ganz oder teilweise aus Steuern oder aus Sozialversicherungssystemen finanziert werden und in kontrollierter Weise durch Sozialrecht oder paritätische Vereinbarungen in den Bereich öffentlicher sozialpolitischer Verantwortung einbezogen werden. [...] Sozialleistungen [...] können von öffentlichen und kommunalen Verwaltungen, Sozialversicherungen, selbständigen Sozialunternehmen, Wohlfahrtsorganisationen und Unternehmen verschiedener Rechtsformen erbracht werden. [...] Der Begriff der ‚Sozialleistung‘ umfasst hier alle Leistungsarten, u.a. Dienstleistungen und Geldleistungen im Sozial- und Gesundheitssektor.“, siehe Fußnote 4.

6 <https://www.deutscher-verein.de/de/presse-2015-diskussion-zu-guten-sozialleistungssystemen-in-europa-1858,460,1000.html> (21. Oktober 2015).



Ausgangsbedingungen in Europa unterschiedlich sind und daher die Empfehlungen anzupassen sind (kein One-Size-Fits-All). Der Deutsche Verein richtet sich gleichzeitig an die Mitgliedstaaten mit der Forderung, in der Umsetzung die regionalen und kommunalen Akteure, die Sozialversicherer sowie die Akteure der Zivilgesellschaft, wie zum Beispiel die Freie Wohlfahrtspflege, einzubinden. Der Deutsche Verein fordert zudem die Mitgliedstaaten auf, den Diskurs nicht für eine Herabsetzung bestehender sozialer Standards zu nutzen, um eine sozialpolitische Konvergenz der europäischen Sozialleistungssysteme auf einem anspruchsvollen Niveau anzustreben. In diesem Sinne legt der Deutsche Verein grundsätzlich der Europäischen Kommission, dem Rat und den Mitgliedstaaten nahe, ihre Positionen für ein soziales Europa aufeinander abzustimmen und gegenläufige Entwicklungen auf den verschiedenen Ebenen des Europäischen Systems zu vermeiden.

II. Auf Bestehendem aufbauen und Rahmenbedingungen besser nutzen

Der Deutsche Verein schließt sich der Einschätzung des EWSA an, wonach die Europäische Sozialpolitik Bestandteil der Europäischen Union ist. Die EU begreift sich als Wertegemeinschaft, in der Werte wie Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität und soziale Ziele Grundlage und Leitlinien für das gemeinsame Handeln sind.⁷ Die Kommission sollte entsprechend auf bestehenden Grundlagen wie „dem vertraglichen Prinzip der sozialen Marktwirtschaft, den EU-2020-Zielen, [...] dem Auftrag zur Armutsbekämpfung, den Vertragskapiteln zur Sozial-, Beschäftigungs- und Gesundheitspolitik, dem Ziel des sozialen Zusammenhalts und der gemeinsamen Wettbewerbsregeln nach Art. 3 EUV“⁸ aufbauen. Als Grundlage dienen auch internationale Abkommen, wie das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Allerdings wird deren Potenzial für eine europaweite sozialpolitische Konvergenz auf hohem Niveau noch nicht in vollem Umfang genutzt. Auch wenn die Kompetenz der Sozialpolitik in den Mitgliedstaaten liegt und bleibt, kann die Europäische Union mit eigenen Instrumenten wie Empfehlungen, beispielsweise in Form eines Weißbuchs, mit Struktur- und Investitionsfonds oder mit Prozessen wie der Offenen Methode der Koordinierung (OMK) sowie dem Europäischen Semester sozialpolitische Impulse für die Mitgliedstaaten setzen. Der Deutsche Verein fordert die Europäische Kommission auf, sich verbindlich eine Priorität in der Sozialpolitik zu setzen und die genannten Instrumente konsequent zur Verwirklichung dieser Priorität zu verwenden. Ziel ist keine europaweite Harmonisierung der Sozialpolitik, sondern die Erarbeitung gemeinsamer sozialpolitischer Grundsätze für wirksame und verlässliche Sozialleistungssysteme in Europa. Die notwendige Berücksichtigung unterschiedlicher Traditionen und Systeme der Sozialpolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt durch Wahrung der mitgliedstaatlichen Kompetenzen.

7 Vgl. Art. 3 EUV.

8 Siehe Fußn. 4.



Bezogen auf die bestehenden Instrumente und Prozesse richtet der Deutsche Verein nachstehende Forderungen an die Europäische Kommission und gibt ihr Vorschläge für eine sinnvolle Fokussierung auf europäische Instrumente, mit denen sozialen Problemlagen entgegengewirkt werden kann:

- *Akteure im Mehrebenensystem einbeziehen*: Der Deutsche Verein fordert die Europäische Kommission und den Rat auf, sozialpolitische Prioritäten zu formulieren und die Mitgliedstaaten sowie zivilgesellschaftliche Akteure, Sozialpartner und Sozialversicherer in die Erarbeitung dieser Ziele einzubeziehen. Insbesondere spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, „die Instrumente der politischen Koordinierung stärker für die Mitgestaltung innerhalb der Mitgliedstaaten zu öffnen und die nationalen Parlamente und das Europaparlament besser einzubinden“⁹. Der Deutsche Verein fordert zudem, das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung vollumfänglich zu respektieren und die Erfahrungen der kommunalen Ebene institutionell, vor allem über den Ausschuss der Regionen, einzubinden. Schließlich gestalten die Kommunen – Kreise, Städte und Gemeinden – mit der örtlichen Daseinsvorsorge verlässliche existenzielle Lebensgrundlagen¹⁰ und damit einen wesentlichen Teil der Sozialleistungssysteme.
- *Strategie „Europa 2020“ weiter verfolgen*: Der Deutsche Verein fordert die Europäische Kommission auf, die sozialen Ziele der Strategie „Europa 2020“ weiter zu verfolgen. Es bedarf gemeinsamer Anstrengungen der Europäischen Kommission und des Rates, das Ziel des sozialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu verwirklichen.¹¹ Der Deutsche Verein fordert eine stärkere Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in ihren Nationalen Reformprogrammen Strategien zur aktiven Eingliederung wie angemessene Einkommenssicherung, inklusive Arbeitsmärkte und den Zugang zu hochwertigen sozialen Dienstleistungen aufzunehmen.¹²

OMK im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung (OMK Soziales¹³): Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, „dass die OMK effektiver angewendet wird“¹⁴. Eine konsequente Umsetzung der Idee des voneinander Lernens bedeutet nach Ansicht des Deutschen Vereins eine stärkere Einbeziehung der öffentlichen Stellen und zivilgesellschaftlichen Akteure auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene,¹⁵ unter Beachtung der jeweiligen Kompetenzen, und birgt damit großes Potenzial für die Akzeptanz von Grundsätzen, die tatsächlich auf wirksame und verlässliche Sozialleistungssysteme zielen.

9 Siehe Fußn. 3.

10 Vgl. Fußn. 3.

11 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins „Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt“, NDV 2013, 198 ff.

12 Siehe Fußn. 3.

13 „Seit dem Jahr 2000 wird die Offene Methode der Koordinierung (OMK) zur Weiterentwicklung und Konvergenz der Politikziele in Europa angewendet. Insbesondere durch Austausch über gute Modelle, Praxiserfahrungen und Politikansätze sowie Berichte der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission sollen die Mitgliedstaaten ein Forum erhalten, voneinander zu lernen. Die OMK im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung (OMK Soziales) wird in Bezug auf soziale Eingliederung, Rentenpolitik sowie Pflege- und Gesundheitspolitik eingesetzt, also in Bereichen, für die die Mitgliedstaaten oder deren Gebietskörperschaften zuständig sind.“, siehe Fußn. 3.

14 Siehe Fußn. 3.

15 Siehe Fußnote 3; Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung, NDV 2011, S. 152 ff.

III. Grundsätze für wirksame und verlässliche Sozialleistungssysteme in Europa

Der Deutsche Verein schließt sich der Aussage des EWSA an, dass die „Politik des Binnenmarktes um sozialpolitische Elemente ergänzt werden“¹⁶ soll. Die Europäische Union ist mit 28 Mitgliedstaaten ein wirtschaftlich und sozial heterogener Zusammenschluss. Gleichzeitig ist sie ein gemeinsamer Wirtschafts- und Sozialraum, in dem wirtschaftliche und soziale Probleme eines Mitgliedstaates unmittelbare Auswirkungen auf die übrigen Unionsmitglieder und die gesamte Union haben.¹⁷ Gerade mit der Wirtschafts- und Finanzkrise sind die Divergenzen zwischen den EU-Mitgliedstaaten größer geworden.¹⁸ „Nach Einschätzung des Deutschen Vereins hat das Ungleichgewicht zwischen wirtschaftlicher und sozialpolitischer Ausgestaltung der Europäischen Union zur anhaltenden Krise beigetragen.“¹⁹ Einige Mitgliedstaaten haben ihre Ausgaben für soziale Daseinsvorsorge und soziale Sicherung reduziert,²⁰ wodurch sich laut OECD-Angaben gerade „die Not der sozial schwächsten Gruppen“²¹ verstärkt hat. Zusätzlich verstärken globale Entwicklungen wie die erhöhte Zuwanderung aus Kriegs- und Krisengebieten die Herausforderungen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Union als solche. Die Akzeptanz für die Europäische Union und die Bewältigung dieser Herausforderungen hängt unter anderem auch mit der Situation und Existenzsicherung der EU-Bürger/innen zusammen. Eine stärkere sozialpolitische Prioritätensetzung und gemeinsame europäische Grundsätze für Sozialleistungssysteme bieten dem Einzelnen eine grundlegende Versorgung und helfen so, dass die Akzeptanz für eine Europäische Union nicht verloren geht. Sie unterstützen nationale sozialpolitische Entwicklungen, die dazu beitragen, einer einseitigen Binnenwanderung infolge des Ungleichgewichts zwischen den Mitgliedstaaten entgegen zu wirken. Die Gefahr einer zu einseitigen Abwanderung an Fachkräften (Brain-Drain) ist ebenso zu vermindern wie die Konzentration der Zuwanderung in einige wenige Regionen/Kommunen Europas.

Eine stärkere sozialpolitische Komponente der Europäischen Union ist aus Sicht des Deutschen Vereins außerdem als langfristig wirksame Investition in die Wettbewerbsfähigkeit der Union und in die Gesellschaft zu verstehen, wie es bereits auch von der Europäischen Kommission im Sozialinvestitionspaket (2013)²² erkannt wurde. Grundsätze für die Bereitstellung qualitativ hochwertiger, zugänglicher und bezahlbarer Dienstleistungen bieten nicht nur verlässliche und verfügbare Hilfen in widrigen Lebenssituationen und für benachteiligte Personengruppen, sondern erhöhen auch deren Arbeitsmarktpartizipation, gerade in benachteiligten Regionen. Zugleich leisten Sozialleistungssysteme einen

16 Siehe Fußn. 4.

17 Siehe Fußn. 11.

18 Siehe Fußn. 11.

19 Siehe Fußn. 3.

20 Siehe Fußn. 11.

21 OECD (2014): Society at a Glance 2014: OECD Social Indicators, Zusammenfassung in Deutsch veröffentlicht unter http://www.oecd.org/berlin/soc_glance-2014-sum-de.pdf (21. Oktober 2015).

22 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt – einschließlich Durchführung des Europäischen Sozialfonds 2014-2020“, COM(2013)83 final, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013DC0083&from=DE> (5. November 2015).

Beitrag zur Verwirklichung von Zielen und Werten der Europäischen Union (hohes Beschäftigungs- und Sozialschutzniveau, hohes Gesundheitsschutzniveau, Gleichstellung von Männern und Frauen, sozialer und regionaler Zusammenhalt).²³

Der Deutsche Verein teilt die Aussage des EWSA, dass Sozialpolitik sowohl einen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung leisten kann, als auch „aus eigenem Recht [...] eine Säule der EU-Politik sein sollte“²⁴. Soziale Dienste leisten wichtige Beiträge dazu, Menschen zu ermöglichen, ihre Potenziale zu entfalten und soziale Problemlagen zu überwinden und sichern damit soziale Voraussetzungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung. Sozialleistungssystemen sollte ein rechthebender Ansatz zugrunde liegen. Die Sozialwirtschaft als zunehmend wichtiger Teil der Volkswirtschaft ist schon heute mit mehr als 14,5 Millionen bezahlten Arbeitnehmer/innen²⁵ einer der größten Arbeitgeber.

Der EWSA hat aus Sicht des Deutschen Vereins mit seinen Vorschlägen bereits eine gute Grundlage geschaffen, auf welche die Kommission aufbauen kann. Der Deutsche Verein fordert die Europäische Kommission auf, die vom EWSA vorgeschlagenen Prinzipien²⁶ anzunehmen. In Ergänzung weist er auf folgende weitere Grundsätze für wirksame und verlässliche Sozialleistungssysteme hin und ergänzt um Hinweise auf wichtige Politikfelder:

- *Öffentliche Verantwortung:* Für eine verlässliche und dauerhafte Bereitstellung sozialer Dienste ist nach Ansicht des Deutschen Vereins die öffentliche Verantwortung bei der Bereitstellung unerlässlich. Dies schließt freien Wettbewerb unter den Dienstleistern nicht aus, die Erbringung der Dienste kann durchaus in einem sozial geordneten Markt erfolgen, der die Wahlfreiheit der Nutzer/innen mit der Sicherheit der Versorgung verbindet. Relevante Voraussetzung ist jedoch, dass sich die öffentliche Seite in der Verantwortung sieht, die Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Dazu gehört vor allem eine verlässliche Finanzierung, aber auch die Gewährleistung der freien Zugänglichkeit. Private Mittel zur Finanzierung beispielsweise sozialer Innovationen sind damit nicht ausgeschlossen, sollten jedoch nur komplementär eingesetzt werden und nicht die Regelfinanzierung ersetzen.

Beispiel: Im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis, wie es häufig in Deutschland zur Anwendung kommt, „haben alle potenziellen Dienstleistungsanbieter, die in der Lage sind, die gesetzlich vorgegebenen (Qualitäts-)Kriterien zu erfüllen, einen Anspruch auf Zulassung zur Leistungserbringung“²⁷. Dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis ist ein Wunsch- und Wahlrecht der Nutzer/innen inbegriffen, gleichzeitig obliegt die Finanzierung der sozialen Dienste dem öffentlichen Leistungs- und Kostenträger. Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis stellt somit ein Erbringungsmodell dar, das den Wettbe-

23 Siehe Fußn. 11; Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Entwicklung eines europäischen freiwilligen Qualitätsrahmens für soziale Dienste, NDV 2010, 481 ff.

24 Siehe Fußn. 4.

25 Europäische Kommission (2013b): Sozialwirtschaft und soziales Unternehmertum – Leitfaden Soziales Europa, Ausgabe 4.

26 Prinzip des Mindestschutzes, Bedarfsprinzip, Bestimmtheitsprinzip, Prinzip der Zugänglichkeit, Verhältnismäßigkeitsprinzip, Solidarprinzip, Prinzip der Eigenverantwortung, Teilhabepinzip, Strukturprinzip, Prinzip der Selbstbestimmung der Nutzer, Prinzip der Rechtssicherheit, Prinzip der Gemeinwohlorientierung, Prinzip der Transparenz, Prinzip der Vernetzung, Prinzip der Augenhöhe, Qualitätsprinzip, Koordinierungsprinzip; siehe Fußn. 4.

27 Siehe Fußn. 11.

werb zwischen Anbietern um gute Qualität stärkt und eine nutzerorientierte Weiterentwicklung des Leistungsangebots ermöglicht²⁸.

- *Existenzsicherung*: Der Deutsche Verein bekräftigt, dass das Europa-2020-Ziel zur Armutsbekämpfung in verstärkter Weise verfolgt werden sollte. Maßnahmen der Existenzsicherung leisten hier einen grundlegenden Beitrag. Sie können Menschen vor sozialer Ausgrenzung bewahren und sie darin befähigen, ihr individuelles Potenzial auszuschöpfen. „Dieser Ansatz beruht auf der Wahrung der Würde eines jeden einzelnen Menschen [...] und dem Grundgedanken der Solidarität. Die Anstrengungen müssen darauf ausgerichtet sein zu verhindern, dass Menschen überhaupt in Armut geraten, bzw. sie auf ihrem Weg aus (z.T. langjähriger) Armut zu unterstützen.“²⁹ Der Deutsche Verein bekräftigt den Hinweis des EWSA, dass in den Mitgliedstaaten „solida- rische Finanzierungen und rechtliche Absicherungen [in der Existenzsiche- rung] teilweise verbesserungsbedürftig sind“³⁰, obwohl auf EU-Ebene bereits ein Recht auf Existenzsicherung besteht.³¹ Existenzsicherung kann und sollte einen wesentlichen Beitrag zur Ermöglichung von Teilhabe leisten. In Deutschland ist dies bereits gelebte Praxis, für hilfebedürftige Menschen im Alter gibt es zudem die Grundsicherung im Alter.
- *Altersvorsorge*: Ein nachhaltiges System der Altersvorsorge trägt zur Armut- sprävention bei. Auf individueller Ebene dient es in erster Linie „der Siche- rung eines Ruhestandseinkommens, das älteren Menschen einen würdigen Lebensstandard ermöglicht“³². In Deutschland stellt nach Ansicht des Deut- schen Vereins die gesetzliche Rentenversicherung die wichtigste Säule bei der Sicherung angemessener Ruhestandseinkommen dar. Sie wird ergänzt durch die Möglichkeiten der betrieblichen und privaten Altersvorsorge.
- *Pflege*: Im Zuge des demografischen Wandels erhöht sich europaweit die Anzahl der Menschen, die Unterstützung im Alltag und Pflege benötigen. Grundlegend ist eine Gewährleistung des Zugangs zu Pflegeleistungen. Nach Ansicht des Deutschen Vereins sollten pflegebedürftige Menschen möglichst lange in ihrem gewohnten/familiären Umfeld leben können. Dies erfordert „die Sicherstellung der Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, der medi- zinischen und pflegerischen Versorgung und der sozialen Teilhabe. Darüber hinaus sind die Vermeidung bzw. die Verringerung von Pflegebedürftigkeit von großer Bedeutung.“³³

28 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien 2014), <https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2014/dv-27-14-umsetzung-eu-vergabe-richtlinien.pdf> (20. Oktober 2015); Stellungnahme zu den Vorschlägen der EU-Kommission für Richtlinien zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts für öffentliche Aufträge und Dienstleistungskonzessionen, <https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2012/dv-11-12.pdf> (20. Oktober 2015).

29 Stellungnahme des Deutschen Vereins zu den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union über gemeinsame Grundsätze für die aktive Eingliederung zugunsten einer wirksameren Armutsbekämpfung, NDV 2009, 304.; Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung, veröffentlicht unter <https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-03-11.pdf> (21. Oktober 2015).

30 Siehe Fußn. 4.

31 Art. 35 der Charta der Grundrechte der EU der Europäischen Union.

32 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Weißbuch der Europäischen Kommission „Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten“, NDV 2012, 465 ff.

33 Pflegesystem den gesellschaftlichen Strukturen anpassen! Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Pflege, NDV 2013, 385.

- *Vereinbarkeit von Familie und Beruf:* Maßnahmen zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf kommen den Familienmitgliedern zugute, indem sie zu einem erhöhten Wohlbefinden beitragen, können aber auch die Beschäftigungsquoten, insbesondere von Frauen, erhöhen. Hier spricht sich der Deutsche Verein für eine Vereinbarkeit im gesamten Lebensverlauf aus. Denn Vereinbarkeit bezieht sich nicht allein auf die Phase der Kindererziehung, sondern ist auch ein Anspruch für die Pflege von Angehörigen.

Beispiel: Der Deutsche Verein spricht sich daher für eine „nennenswerte zeitliche Entlastung“³⁴ für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf aus. Für die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf ist der Ausbau von Betreuungsangeboten essenziell. Der Deutsche Verein empfiehlt eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung, ebenso wie qualitativ hochwertige Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im schulpflichtigen Alter.³⁵

- *Rechte von und Unterstützung für Menschen mit Behinderung:* Mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), das nicht nur EU-Mitgliedstaaten, sondern auch die Europäische Union selbst, unterzeichnet haben, sind Maßnahmen zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung sowie zur Inklusion einzuführen. Auch wenn die Umsetzung der UN-BRK die Unterzeichner-Staaten vor zum Teil große Herausforderungen stellt, sind Sozialleistungssysteme auf die Gruppe von Menschen mit Behinderung auszurichten und entsprechend anzupassen, um eine umfangreiche Teilhabe zu gewährleisten. Die Unterstützungsstruktur für Menschen mit Behinderung sollte solidarisch finanziert sein.

Der Deutsche Verein regt die Europäische Kommission sowie den Rat an, diese Grundsätze zusammen mit den vom EWSA empfohlenen Prinzipien als Grundlage für die Formulierung sozialpolitischer Prioritäten für die eigene Arbeit zu nehmen und den Mitgliedstaaten zu empfehlen, damit sie ihre Sozialleistungssysteme auf dieser Basis weiterentwickeln und zu einem wirksamen und verlässlichen Schutzsystem im eigenen Land machen. Die Weiterentwicklung der Grundsätze unterliegt selbstverständlich einem sich wandelnden gesellschaftlichen Diskurs. Insofern ist die Aufzählung nicht abschließend, aus der aktuellen Sicht des Deutschen Vereins aber unerlässlich, um Europa als Wirtschafts- und Sozialraum mit einer spürbaren sozialen Dimension zu gestalten.

34 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über ein Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, NDV 2014, 466 ff.

35 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, NDV 2015, 199 ff.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de